



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans

Berlin, 1942

Verordnung über die Feststellung von Sachschäden
(Sachschädenfeststellungsverordnung) vom 8. September 1939

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

§ 13

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1940 in Kraft.
Berlin, den 14. Mai 1940.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Gö r i n g, Generalfeldmarschall
Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
D r. L a m m e r s

**Verordnung über die Feststellung von Sachschäden
(Sachschädenfeststellungsverordnung)**

vom 8. September 1939 (RGBl. I S. 1754)

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet für das Gebiet des Großdeutschen Reiches mit Gesetzeskraft:

1. Abschnitt. Voraussetzungen und Art der Schadensfeststellung

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich der Verordnung

(1) Schäden, die innerhalb des Gebiets des Großdeutschen Reichs an beweglichen und unbeweglichen Sachen infolge eines Angriffs auf das Reichsgebiet oder eines aus anderem Anlaß erforderlichen Einsatzes der bewaffneten Macht entstehen, sind nach den Vorschriften dieser Verordnung auf Antrag festzustellen.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Schäden, deren Ersatz beansprucht werden kann

a) auf Grund des Gesetzes über die durch innere Unruhe verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 941) in der Fassung der Verordnungen vom 8. Januar 1924 (Reichsgesetzbl. S. 23) und vom 29. März 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 381);

b) auf Grund des Gesetzes über Sachleistungen für Reichsaufgaben (Reichsleistungsgesetz) vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1645).

(3) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen anordnen, daß diese Verordnung auch auf Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen Anwendung findet, deren Voraussetzungen über den im Abs. 1 bestimmten Rahmen hinausgehen. Er kann dabei die Anwendung der Verordnung zeitlich und auf bestimmte Gebiete beschränken.

§ 2

Voraussetzungen der Verursachung

Als Schäden im Sinne des § 1 Abs. 1 gelten solche, die unmittelbar verursacht sind:

1. durch die Unternehmungen deutscher, verbündeter oder gegnerischer Streitkräfte;

2. durch Brand oder sonstige Zerstörungen, Diebstahl oder Plünderung in den vom Gegner besetzten oder unmittelbar bedrohten Gebieten während der Dauer der Besetzung oder Bedrohung, es sei denn, daß

- die Entstehung oder der Umfang des Schadens mit den im § 1 Abs. 1 genannten Geschehnissen nicht zusammenhängt;
3. durch Räumung, Freimachung oder durch Verschleppung der Bevölkerung oder Wegschaffung ihrer Habe aus den vom Gegner besetzten oder unmittelbar bedrohten Gebieten;
 4. durch Flucht, wenn sie wegen dringender Gefahr für Leib oder Leben unvermeidbar gewesen ist.

§ 3

Grundsätze für die Höhe der Schadensfeststellung

(1) Wenn die Sache zerstört oder abhanden gekommen ist, wird der Wert der Sache, wenn die Sache beschädigt ist, die Wertminderung festgestellt. Maßgebend ist der gemeine Wert, den die Sache unmittelbar vor dem Beginn der im § 1 genannten Geschehnisse hatte. War nachweislich vor dem schädigenden Ereignis infolge Veränderung des Zustandes der Sache eine Veränderung ihres Werts eingetreten, so ist der veränderte Wert maßgebend.

(2) Der Verlust eines Wechsels oder Schecks wird nur festgestellt, wenn es dem Berechtigten infolge des Verlustes nicht mehr möglich ist, für seine Forderung Befriedigung zu erlangen, der Verlust von anderen Wertpapieren nur, soweit der Geschädigte nicht im Wege des Aufgebots Ersatz erlangen kann. Die Feststellung beschränkt sich auf die Ermittlung der Art und des Nennwerts der Wertpapiere sowie des Zeitpunktes ihres Verlustes.

§ 4

Feststellung von Ersatzansprüchen gegen Dritte

Außer dem Schaden selbst ist festzustellen, ob und inwieweit der Geschädigte auf andere Weise Ersatz erhalten hat oder ohne erhebliche Schwierigkeiten erhalten kann. Schenkungen bleiben dabei außer Betracht.

§ 5

Verschulden der Geschädigten

Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten oder seines Vertreters mitgewirkt, so hängt die Feststellung des Umfangs des Schadens von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem Geschädigten oder seinem Vertreter verursacht worden ist. Das gleiche gilt, wenn der Geschädigte oder sein Vertreter es schuldhaft unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern.

§ 6

Versagung der Schadensfeststellung

Die Feststellung eines Schadens kann versagt werden, wenn der Geschädigte zur Erreichung der Feststellung wissentlich falsche Angaben über eine Tatsache, die für die Entscheidung erheblich ist, gemacht oder Zeugen, Sachverständige oder mit der Bearbeitung seines Antrags dienstlich befaßte Personen unzulässig beeinflusst hat.

§ 7

Vorbehalt der Entschädigungsregelung

Die Regelung der Entschädigung bleibt besonderer Entscheidung vorbehalten.

2. Abschnitt. Verfahren

§ 8

Antragsberechtigte

(1) Antragsberechtigt sind der Eigentümer, jeder sonstige dinglich Berechtigte, der Besitzer sowie jeder, der die Gefahr des zufälligen Untergangs der Sache trägt.

(2) Wer die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt, bedarf zu der Stellung des Antrags der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

(3) Der Antragsteller kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten bedienen.

§ 9

Vertreter des Reichsinteresses

Der Reichsminister der Finanzen oder die von ihm beauftragten Stellen bestellen Vertreter des Reichsinteresses.

§ 10

Antragstellung

(1) Der Antrag auf Feststellung des Schadens ist bei dem Bürgermeister der Gemeinde einzureichen, in deren Gebiet der Schaden verursacht worden ist. Soweit möglich, sind dabei Beweismittel für die Ursache und die Höhe des Schadens anzugeben.

(2) Ist dem Geschädigten die Einreichung des Antrags bei dem im Abs. 1 genannten Bürgermeister infolge der im § 1 genannten Geschehnisse unmöglich, so ist der Antrag bei dem Bürgermeister der Gemeinde einzureichen, in der sich der Geschädigte aufhält.

(3) Der Bürgermeister hat den Antrag, soweit möglich, zu prüfen, die angegebenen Beweismittel, soweit nötig, zu ergänzen und den Antrag mit seiner Stellungnahme an die nach § 12 zuständige Verwaltungsbehörde weiterzureichen.

(4) Ist eine Gemeinde geschädigt, so hat der Bürgermeister den Antrag bei der Aufsichtsbehörde einzureichen, die nach Abs. 3 zu verfahren hat. Ist die Einreichung des Antrags bei der Aufsichtsbehörde infolge der im § 1 genannten Geschehnisse unmöglich, so ist der Antrag bei der Aufsichtsbehörde der Gemeinde einzureichen, von der die Verwaltung der geschädigten Gemeinde geführt wird oder in der diese Verwaltung ihren Sitz hat.

§ 11

Ausschlußfrist für die Antragstellung

Der Reichsminister des Innern kann durch eine im Reichsgesetzblatt zu veröffentliche Bekanntmachung anordnen, daß Anträge auf Feststellung bestimmter Schäden spätestens bis zu einem in der Bekanntmachung anzugebenden Zeitpunkt eingereicht werden müssen, widrigenfalls der Schaden nicht festgestellt wird.

§ 12

Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe

(1) Der Schaden wird nach Ursache und Höhe durch die untere Verwaltungsbehörde festgestellt, in deren Gebiet der Schaden verursacht worden ist.

(2) Ist die im Abs. 1 bezeichnete untere Verwaltungsbehörde infolge der im § 1 genannten Geschehnisse an der Feststellung des Schadens verhindert, bestimmt die höhere Verwaltungsbehörde und, wenn diese ebenfalls infolge dieser Geschehnisse verhindert ist, der Reichsminister des Innern die zuständige untere Verwaltungsbehörde.

(3) Ist die untere Verwaltungsbehörde selbst oder die von ihr vertretene Gemeinde (Gemeindeverband) beteiligt, so ist für die Feststellung die höhere Verwaltungsbehörde zuständig. Das gleiche gilt, wenn der Antragsteller geltend macht, daß der Schaden den Betrag von 100 000 Reichsmark übersteigt.

§ 13

Verfahren vor der Feststellungsbehörde

(1) Die Feststellungsbehörde hat nach Eingang des Antrags das Verfahren von Amts wegen zu betreiben.

(2) Die Feststellungsbehörde hat in dem Verfahren den Antragsteller und den Vertreter des Reichsinteresses mündlich oder schriftlich zu hören. Sie kann auch andere Personen hören, die berechtigt wären, Antrag auf Feststellung des Schadens zu stellen.

(3) Die Feststellungsbehörde hat die von ihr für erforderlich gehaltenen Beweise zu erheben. Sie kann zu diesem Zweck Zeugen und Sachverständige hören.

(4) Die Feststellungsbehörde kann die Amts- und Verwaltungshilfe anderer Behörden sowie der Gerichte in Anspruch nehmen.

(5) Versicherungsunternehmungen haben den Feststellungsbehörden auf Verlangen über die bei ihnen bestehenden Versicherungen des Geschädigten Auskunft zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen. Die Feststellungsbehörde kann diese Unterlagen zur Grundlage für die Feststellung der Höhe des Schadens machen.

(6) Die Feststellungsbehörde entscheidet im übrigen nach ihrer freien, aus dem Erzebnis der Verhandlung geschöpften Ueberzeugung. Sie kann auch in den ihr geeignet erscheinenden Fällen auf Grund eigener Sachkunde und Erfahrung eine Entscheidung treffen.

§ 14

Feststellungsbescheid

(1) Die Feststellungsbehörde entscheidet durch Feststellungsbescheid. Der Feststellungsbescheid muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Feststellungsbehörde,
2. die Bezeichnung des Antragstellers,
3. die Entscheidung,
4. die Begründung der Entscheidung,
5. die Belehrung über das zulässige Rechtsmittel.

(2) Der Feststellungsbescheid ist dem Antragsteller und dem Vertreter des Reichsinteresses zuzustellen.

§ 15

Beschwerde und Feststellungsbehörde zweiter Rechtsstufe

(1) Gegen die Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde können der Antragsteller und der Vertreter des Reichsinteresses Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde einlegen, die endgültig entscheidet.

(2) Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde in erster Rechtsstufe können sie Beschwerde an das Reichsverwaltungsgericht ein-

legen, wenn der Antragsteller bei Anmeldung des Schadens geltend gemacht hat, daß der Schaden den Betrag von 100 000 Reichsmark übersteigt.

(3) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Feststellungsbescheides bei der Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe einzureichen. Erachtet die Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe die Beschwerde für begründet, so kann sie selbst eine neue Entscheidung treffen. Andernfalls hat sie die Beschwerde mit ihrer Stellungnahme der Feststellungsbehörde zweiter Rechtsstufe weiterzureichen.

(4) Die Vorschriften über das Verfahren in erster Rechtsstufe finden auf das Verfahren in der zweiten Rechtsstufe entsprechende Anwendung.

§ 16

Kosten des Verfahrens

(1) Das Verfahren vor den Feststellungsbehörden ist kostenfrei.

(2) Die Feststellungsbehörde kann eine vom Antragsteller beantragte Beweiserhebung, durch die voraussichtlich Auslagen entstehen, von der Leistung eines Vorschusses abhängig machen, wenn die Sachdienlichkeit eines Beweisantrags von vornherein zweifelhaft ist.

(3) Die Feststellungsbehörde kann dem Antragsteller solche baren Auslagen ganz oder teilweise auferlegen, die durch Anträge oder Einwendungen des Antragstellers verursacht sind, die sich als unbegründet herausstellen.

§ 17

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Geschädigte, die durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden sind, eine in dieser Verordnung vorgesehene oder eine nach § 11 bestimmte Frist innezuhalten, deren Versäumnis rechtliche Nachteile zur Folge hat, können die Handlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachholen. Bei der Nachholung sind anzugeben:

1. die die Verhinderung rechtfertigenden Tatsachen,
2. die Mittel für deren Glaubhaftmachung.

§ 18

Besondere Verfahrensvorschriften für die Reichsgaue der Ostmark und den Reichsgau Sudetenland

(1) An die Stelle der Verfahrensvorschriften nach § 8 Abs. 3, § 13 Abs. 1 bis 3 und Abs. 6, § 14, § 15 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 sowie § 17 treten in den Reichsgauen der Ostmark die entsprechenden Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BGBl. 274/1925) und in dem Reichsgau Sudetenland die entsprechenden Vorschriften der Regierungsverordnung über das Verwaltungsverfahren (SdGuV. Nr. 8/1928).

(2) Die Bestimmungen des bezeichneten Gesetzes und der Regierungsverordnung finden auch sonst auf das Verfahren Anwendung, soweit die Sachschädenfeststellungsverordnung in den auch für die Reichsgaue der Ostmark und den Reichsgau Sudetenland geltenden Verfahrensvorschriften nichts anderes bestimmt.

§ 19

Vereinbarung über die Höhe des Schadens

Die Feststellungsbehörde kann mit dem Antragsteller unter Zustimmung des Vertreters des Reichsinteresses eine Vereinbarung über die Höhe des

Schadens treffen. Für die Vereinbarung wird eine Urkundensteuer nicht erhoben.

3. Abschnitt. Schlußbestimmungen

§ 20

Gewährung von Vorschüssen

(1) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen anordnen, daß und unter welchen Voraussetzungen ein Vorschuß auf festgestellte Schäden gewährt werden kann, insbesondere, wenn die Besorgnis begründet ist, daß ohne Vorschußgewährung der wirtschaftliche Untergang des Beschädigten eintritt.

(2) Ein Vorschuß darf in der Regel nur unter der Auflage gewährt werden, daß der Vorschuß zur Ersatzbeschaffung oder zu sonstiger Behebung des Schadens zu verwenden ist.

(3) Der Anspruch auf Auszahlung eines bewilligten Vorschusses ist unpfändbar. Er kann nur mit Zustimmung derjenigen Behörde, die ihn bewilligt hat, abgetreten oder verpfändet werden. Ein ausgezahlter Vorschuß ist insoweit unpfändbar, als der Geschädigte ihn zum Ersatz oder zur Wiederherstellung von Sachen braucht, die nach § 811 der Reichszivilprozeßordnung, in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland nach § 251 der Exekutivordnung, unpfändbar sind.

§ 21

Schadenersatz in Natur

Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen anordnen, daß festgestellte Schäden ganz oder teilweise durch entsprechende Sachleistung abgegolten werden.

§ 22

Beweissicherung

Der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen können gemeinsam für bestimmte Gebiete besondere Maßnahmen für eine vorsorgliche Ermittlung des Sachbesitzes der Bevölkerung treffen. Diese Ermittlungen sind den nach Eintritt des Schadens beantragten Feststellungen zugrunde zu legen.

§ 23

Pflicht zur Verschwiegenheit und Strafbestimmung

(1) Die bei dem Feststellungsverfahren beteiligten Personen, einschließlich der Zeugen und Sachverständigen, sind zur Geheimhaltung der Verhandlungen und der zu ihrer Kenntnis gelangten Verhältnisse der Geschädigten verpflichtet.

(2) Wer der Vorschrift des Abs. 1 unbefugt zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit höherer Strafe bedroht ist. Soweit gegen die Geheimhaltungspflicht hinsichtlich der Verhältnisse des Geschädigten verstoßen wird, tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Geschädigten ein.

§ 24

Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften

Der Reichsminister des Innern und in Fragen der Schifffahrt der Reichsverkehrsminister erlassen im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 25

Uebergangsbestimmung

Bis zur Errichtung eines Reichsverwaltungsgerichts ist im Falle des § 15 Abs. 2 die Beschwerde beim Preussischen Oberverwaltungsgericht einzulegen.

§ 26

Inkrafttreten der Verordnung

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 26. August 1939 in Kraft.
Berlin, den 8. September 1939

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Gö r i n g, Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
F r i c k

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
D r. L a m m e r s

**Vorläufige Ortsanweisung für den Luftschutz
der Zivilbevölkerung**

In dieser Ortsanweisung behandelt der Abschnitt V den „Selbstschutz der Zivilbevölkerung“. Er sollte „Gemeingut jedes deutschen Staatsbürgers werden“. Heute sind seine Bestimmungen in vielen Punkten durch die Entwicklung überholt, z.T. sind sie aufgehoben, z.T. in neuere Vorschriften (z.B. in die Durchführungsverordnungen zum Luftschutzgesetz vom 26. 6. 35) übergegangen; die in ihm beschriebene Organisation des Selbstschutzes ist durch den nachstehend (S. 245) abgedruckten Erlaß des RdLu.ObdL vom 15. 6. 38 neu geordnet. Für den Luftschutz in Schulen und Hochschulen besitzt der noch geltende Teil des Abschnitts V der „Vorläufigen Ortsanweisung“ nur geringe Bedeutung. Es ist deshalb davon abgesehen worden, seinen vollständigen Wortlaut zum Abdruck zu bringen.

Luftschutzmerkblatt für die Bevölkerung¹⁾.

Auf starke Pappe aufkleben und gut sichtbar aufhängen!

Verhalten nach Aufruf des zivilen Luftschutzes:

Der Aufruf des zivilen Luftschutzes wird öffentlich bekanntgegeben.
Das gewohnte Leben geht weiter, die Vorbereitungen für den Luftschutz im Hause werden abgeschlossen.

¹⁾ Vom August 1939.